

Die Tätigkeit der Beschwerdeausschüsse ersetzt oder mindert in keiner Weise die Verantwortung, die jede Volksvertretung und ihre ständigen Kommissionen für die Kontrolle über die ordnungsgemäße Bearbeitung und Auswertung der Eingaben durch den jeweiligen Rat, seine Fachorgane und die unterstellten staatlichen Einrichtungen haben. Die Beschwerdeausschüsse fördern durch ihr Wirken, insbesondere durch die Berichterstattung über ihre Arbeit vor der Volksvertretung und durch ihre Informationen und Hinweise zu Fachproblemen an die zuständige ständige Kommission oder den Rat die Wahrnehmung der Verantwortung aller Organe der Volksvertretung.

ARTIKEL 105

Der Beschwerdeausschuß überprüft, ob die durch die Beschwerde angefochtene Entscheidung der Verfassung, den gesetzlichen Bestimmungen und den Beschlüssen der Volksvertretung entspricht, insbesondere, ob die Entscheidung unter Ausnutzung aller Möglichkeiten zur Herstellung der Übereinstimmung zwischen persönlichen Interessen und gesellschaftlichen Erfordernissen erfolgt ist und dem Bürger die Gründe der Entscheidung ordnungsgemäß erläutert worden sind. Die Überprüfung erfolgt, indem der Beschwerdeausschuß mit dem Beschwerdeführer und dem zuständigen Leiter, gegen dessen Überprüfungsentscheidung sich die erneute Beschwerde richtet, eine Aussprache führt, die gegenseitigen Argumente abwägt und gegebenenfalls weitere Schritte zur Klärung des Sachverhalts und der Rechtslage, z. B. durch Herbeiziehung von Unterlagen, Gutachten oder Stellungnahmen unternimmt.

Im Ergebnis seiner Prüfung entscheidet der Beschwerdeausschuß über die Beschwerde. Die Entscheidung kann darin bestehen, daß er beim zuständigen Rat die Entscheidung beantragt oder die Beschwerde dem nach den gesetzlichen Bestimmungen zuständigen Staats- oder Wirtschaftsorgan zur Bearbeitung übermittelt und gegebenenfalls dazu entsprechende Empfehlungen gibt. Da der Beschwerdeausschuß beim Kreistag auch Beschwerden gegen Entscheidungen der Leiter örtlicher Staatsorgane in den Städten und Gemeinden behandelt, wird er in solchen Fällen im Interesse der Wahrung der Eigenverantwortung dieser Organe die Entscheidung beim zuständigen Rat der Stadt oder Gemeinde beantragen. Stellt der Beschwerdeausschuß offensichtliche Verstöße gegen die Gesetzmäßigkeit fest, kann er die angefochtene Entscheidung aussetzen und ihre unverzügliche Aufhebung vom Vorsitzenden des zuständigen